

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.12.1984

Geschäftszahl

83/08/0012

Rechtssatz

Die rechtliche Aussage, ein monatlich in gleicher Höhe ausbezahlter Pauschalbetrag könne nur dann als beitragsfreier Auslagenersatz gewertet werden, wenn die Aufwendungen dem Grunde und der Höhe nach anhand von Aufzeichnungen oder Belegen jederzeit ersichtlich und nachprüfbar seien, bedeutet eine Einschränkung in der Beweisbarkeit der tatsächlichen Umstände, die dem im § 46 AVG 1950, der im Einspruchsverfahren anzuwenden ist, festgelegten Grundsatz der Unbeschränktheit und Gleichwertigkeit der Beweismittel widerspricht (Hinweis E 10.12.1981, 2665/79, VwSlg 10611 A/1981).